

Bauleitplanverfahren der Stadt Wanfried

10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Heizzentrale der Bioenergieörter Großburschla und Altenburschla“, Gemarkung Heldra

Stellungnahmen mit umweltrelevanten Sachverhalten, die im Beteiligungsverfahren gemäß
§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgegeben wurden

1. Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Regionalplanung

Stellungnahme vom 09.01.2025

Mit der vorliegenden Planung sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Heizwerkes in Verbindung mit kleineren Aufstellungsflächen für Module zur Thermischen und energetischen Solarenergienutzung geschaffen werden. Das Projekt unter Einbeziehung der bestehenden Biogasanlage soll der nachhaltigen und regenerativen Nahwärmeversorgung der Ortslagen Altenburschla und Siedlung Bahnhof Großburschla sowie der Ortschaft Großburschla auf Thüringischer Seite dienen. Vorgesehen ist eine etwa 1 ha große Fläche am südöstlichen Ortsrand der Siedlung Bahnhof Großburschla.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Bereich komplett als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, für besondere Klimafunktionen und am westlichen Rand für Natur und Landschaft festgelegt. Hierzu bitte ich, die Planbegründung zu ergänzen (Jeweils in Kapitel 3).

Gegen das Projekt werden keine Bedenken erhoben, da es den regionalplanerischen Zielvorgaben für eine nachhaltige und regenerative Energie- und Wärmeversorgung entspricht und durch den Standort soweit erkennbar keine anderweitigen Flächen- oder Zielkonflikte ausgelöst werden.

Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft basiert auf dem Avifaunistischen Schwerpunktraum Nr. 101 „Werraue von Heldra bis Blickershausen“. Dabei handelt es sich um ein regional bedeutsames Brut- und überregional bedeutsames Rastgebiet. Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes löst zwar keine weitergehenden Regelungen durch die Regionalplanung aus, ist jedoch mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und ebenso wie der Belang des Klimaschutzes mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften

2. Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 18.12.2024

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen (vgl. BP-Begründung, S. 8 f.) beabsichtigt die Bioenergie Werratal eG, zwei Ortsteile der Stadt Wanfried und einen Ortsteil der thüringischen Gemeinde Treffurt mit Wärme zu versorgen. Abnehmer werden überwiegend private Haushalte, öffentliche Einrichtungen und Gewerbetreibende sein.

Hierfür ist die Errichtung einer Heizzentrale und eines nachgeschaltetes Nahwärmenetz mit Wärmeübergabestationen erforderlich. Die Wärme soll über erdverlegte Leitungen von der bestehenden Biogasanlage in das Heizwerk und von dort in die Gebäude übertragen werden. Zudem werden zur langfristigen Sicherung des Heizwerkes Photovoltaik-module und Module für Solarthermie auf den Freiflächen vorgesehen.

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für das Gesamtvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellte Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die Beurteilung hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

- Nach den vorliegenden Unterlagen soll unter und zwischen den Solarmodulen extensives Grünland entwickelt werden. Als Pflegemaßnahme ist eine zweimalige Mahd oder eine Beweidung vorgesehen. Jeglicher Einsatz von Agrochemikalien ist unzulässig.

Eine Schafbeweidung soll grundsätzlich zulässig sein. Es wird empfohlen, die Besatzdichte auch im Sinne des Grundwasserschutzes auszuwählen und in den Unterlagen zumindest anzusprechen.

Unter Berücksichtigung des v. g. Hinweises trägt die vorgesehene Extensivierung ebenfalls zum Schutze des Grundwassers bei.

- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein weiterer vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der o. a. Bauleitplanung realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Gemäß aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes liegen für den Geltungsbereich weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i. S. von § 2 Abs. 5 u. 3 BBodSchG noch über Gewässerverunreinigungen (Grundwasserschadensfälle) i. S. von § 57 HWG vor.

Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine ergänzenden Vorgaben oder Einschränkungen.

Die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAItBodSchG bleiben davon unberührt (vgl. Textfestsetzungen unter 4. Hinweise – 4.2 Altlasten und Bodenschutz).

Vorsorgender Bodenschutz:

Die Ausführungen zum Schutzgut Boden und Fläche unter 9.3 und 9.4 der Begründung / des Umweltberichtes sind insgesamt als ausreichend einzustufen.

Mit den Festlegungen unter 9.5.1 der Begründung / des Umweltberichtes sowie unter 2.6, 3.2, 3.5 u. 4.2 der Textfestsetzungen wird dem Vorsorgeaspekt in Bezug auf das Schutzgut Boden bereits weitgehend Rechnung getragen.

Ergänzungsbedarf wird für die Erstellung des Offenlegungsentwurfs noch in folgenden Punkten gesehen:

- Wegen der Lage von Teilen des Geltungsbereiches innerhalb eines Risikogebietes außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete werden in der Begründung / dem Umweltbericht (vgl. dort unter 9.2 - Wasserrechtliche Vorgaben) bzw. in den Textfestsetzungen (vgl. dort unter 2.2 - Sondergebiet Heizkraftwerk) Geländeauffüllungen dem Grunde nach zugelassen.

Da davon auszugehen ist, dass diese Auffüllungsbereiche im worst-case zumindest temporär eingestaut werden, sind dafür als Auffüllungsmaterial ausschließlich natürliche Gesteinskörnungen bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 nach ErsatzbaustoffV zuzulassen (vgl. dort Anlage 1, Tabelle 3).

Hierzu wird eine ergänzende Festschreibung in den Textfestsetzungen empfohlen.

- Unter 9.5.2 der Begründung / des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass die möglichen Eingriffe durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig ausgeglichen werden können und im Rahmen der Erstellung des Offenlegungsentwurfes noch externe Kompensationsmaßnahmen erarbeitet und zugeordnet werden sollen.

Hierzu gehört auch, die Ergänzung einer bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der *Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz* (HLNUG, 2018 in der Fas-

sung der letzten Fortschreibung aus 2023), deren Anwendung in Bauleitplanverfahren allen Hessischen Kommunen mit Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018 (Az.: III 8 – 089b 06.03) zur Vermeidung von Planungs- und Abwägungsfehlern empfohlen wurde.

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/BBH16_2023.pdf

Soweit plausibel begründbar keine bodenfunktional zuzuordnenden Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang generiert werden können, kann i. S. des Erlasses des HMLU vom 21. August 2024 (Az.: III 6 – 89e 06.01.08) eine Umrechnung von Bodenwerteinheiten (BWE) in Biotopwertpunkte (WP) nach dem Schlüssel $BWE/ha * 2.000 = WP/m^2$ vorgenommen werden.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis (siehe Originalstellungnahme)

3. Regierungspräsidium Kassel

Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 02.01.2025

Zu den o.g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Werra. Ich weise jedoch darauf hin, dass ein Teil des betroffenen Bereiches innerhalb der berechneten Überschwemmungsflächen des Hochwasserrisikomanagementplans Werra zu liegen kommt. Eine Bebauung dieser Flächen ist mit einem erhöhten Risiko einer Überflutung verbunden.

Diesbezüglich verweise ich auf den § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Dem Hochwasserschutz wurde in der Begründung gem. § 5 (5) BauGB zur 10. FNP-Änderung der Stadt Wanfried, „Heizzentrale der Bioenergiedörfer Großburschla und Altenburschla“, Gemarkung Heldra auf Seite 5 unter „Wasserrechtliche Vorgaben“ und in der Begründung gem. § 9 (8) BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Heizzentrale der Bioenergiedörfer Großburschla und Altenburschla auf Seite 16 unter Punkt 8.4 ausreichend Rechnung getragen.

Auf Seite 17 der Begründung gem. § 9 (8) BauGB im Satz 5 wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit einer Geländeauffüllung im Bebauungsplan festgesetzt werden soll. Dies wird aus Sicht des Hochwasserschutzes abgelehnt. Ich rege an, die baulichen Anlage mit Hilfe einer Aufständering vor Hochwasser zu schützen.

4. Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Immissionsschutz

Stellungnahme vom 09.01.2025

gegen die die 10. Änderung der Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Heizzentrale der Bioenergiedörfer Großburschla und Altenburschla“ gibt es aus Sicht der von mir fachlich zu beurteilenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Hinweise

Ein schalltechnisches Prognosegutachten sowie eine gutachterliche Schornsteinhöhenberechnung der GICON Gruppe sind verbindliche Planungsgrundlagen dieser o.g. Bauleitplanung. Die Schornsteinhöhenberechnung ist von meiner Behörde noch einmal geprüft worden und wird für soweit zutreffend erachtet. Ebenfalls ist der entsprechende Zugang der Höhenberechnung in den Textteil des B-Planes zu begrüßen. Sofern sich in dem geplanten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Änderungen an den Grundvoraussetzungen für die Schornsteinhöhe ergeben, sind hier keine Konfliktpunkte zu erwarten. Das schalltechnische Prognosegutachten desselben Sachverständigenbüros belegt die grundsätzliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den ausgewählten Immissionsorten im Dorf-Mischgebiet, was den Anlagenbetrieb der Heizzentrale angeht. Eine Übernahme in den Textteil des B-Planes ist so betrachtet auch nicht unbedingt erforderlich. Die noch zu erwähnenden, im Gutachten selbst erläuterten Randbedingungen die Details der Umsetzung des konkreten Anlagenbetriebs betreffend, können im Nachgang auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichenfalls weiter konkretisiert werden.

5. Werra-Meißner-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich Bauen und Umwelt

Stellungnahme vom 31.10.2024

zu der o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

5. FD 8.3 – Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz –

Zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Geltungsbereich für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Heizzentrale der Bioenergie-dörfer Großburschla und Altenburschla“ befindet sich auf Flächen mit ackerbaulicher Nutzung. Aufgrund der räumlichen Nähe zur bereits bestehenden Bebauungs- sind Bruthabitate der Feldlerche wahrscheinlich nicht zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Besonderer Artenschutz ist trotzdem zwingend eine Vergrämung von Bodenbrütern notwendig. Diese sollte für die Dauer der Brutperiode entweder durch mehrmaliges Eggen oder Grubbern ab dem 15. Februar oder durch die Aufstellung vom Flatterband auf der Fläche durchgeführt werden. Bei der Vergrämung durch Flatterband ist ein mehrmaliges Umstellen nötig, um einen Gewöhnungseffekt zu vermeiden. Werden bei den Baumaßnahmen trotzdem Gelege von Bodenbrütern vorgefunden, muss unverzüglich die untere Naturschutzbehörde informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.
2. Zur Pflege des Grünlandes auf den Flächen im Sondergebiet „Solar“ sollen laut Begründung unter Punkt 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung möglicherweise Schafe eingesetzt werden. Eine Beweidung der Fläche begrüßen wir grundsätzlich, möchten jedoch anmerken, dass im Vergleich mit anderen Anlagen der angegebene minimale Bodenabstand von 0,8 m leider ein Verletzungsrisiko der Schafe am Rücken gezeigt hat. Daher möchten wir dringend einen minimalen Bodenabstand von 0,9 m – 1,00 m anraten.